

Satzung des Berliner Frauennetzwerk e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Berliner Frauennetzwerk“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung von Frauenprojekten in allen gesellschaftlichen Bereichen zu fördern. Er soll Berliner Frauenprojekten beratend zur Seite stehen und die Arbeit und Bedeutung der Frauenprojekte in Berlin ins Bewusstsein der Öffentlichkeit rücken. Der Verein dient damit der Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er strebt keine Gewinne an, und sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

2. Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) durch Bereitstellung von sachkundigen Informationen und Medien und den Aufbau von Kontakten und Informationsstrukturen zwischen Frauenprojekten und der Berliner Öffentlichkeit.
 - b) Durch Durchführung von Informationsveranstaltungen sowie Öffentlichkeitsarbeit zum Nahebringen einer frauenspezifischen gesellschaftlichen Sichtweise.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitfrauen in ihrer Eigenschaft als Mitfrauen dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Aufhebung oder Auflösung besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die geleisteten Beiträge.
4. Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seine gemeinnützigen Zwecks fällt sein Vermögen an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerlich begünstigte Körperschaft (Frauenprojekt) zwecks Verwendung für:
Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen.

§ 3 Mitfrauenschaft

In den Verein können aufgenommen werden:

- a) Frauenprojekte, die als Verein eingetragen sind (juristische Personen)
- b) natürliche Personen, die ein nicht rechtsfähiges Frauenprojekt vertreten
- c) Einzelfrauen

Mitfrau kann jede Frau/jedes Frauenprojekt werden, die/das aktiv an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitarbeitet. Über die Aufnahme entscheidet die Mitfrauenversammlung.

Jedes Projekt (juristische Person) und jede Einzelfrau (natürliche Person) hat eine Stimme. Die juristischen Personen ernennen eine Bevollmächtigte als stimmberechtigte Vertreterin.

§ 4 Beendigung der Mitfrauenschaft

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende erfolgen. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.

Durch Beschluss der Mitfrauenversammlung und nach vorheriger Anhörung der Mitfrau kann eine Mitfrau ausgeschlossen werden; insbesondere dann, wenn die Mitfrau gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat.

§ 5 Organe des Vereins

- a) die Mitfrauenversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitfrauenversammlung

1. Die Mitfrauenversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Alle Mitfrauen haben gleiches Stimmrecht. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
2. Die Mitfrauenversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Entscheidung über den Ausschluss einer Mitfrau
 - e) Entscheidung über die Höhe der Mitfrauenbeiträge
 - f) Beschlussfassung über langfristige Aufgaben und Ziele des Vereins
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - i) Beschlussfassung darüber, welchem gemeinnützigen Berliner Frauenprojekt das Vermögen nach Auflösung des Vereins zufallen soll.

§ 7 Einberufung der Mitfrauenversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitfrauenversammlung statt. Die Einberufung der Mitfrauenversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Einladungsfrist von drei Wochen schriftlich durch den Vorstand. Die Einladung zur Mitfrauenversammlung wird an die letzte bekannte Adresse verschickt.

§ 8 Außerordentliche Mitfrauenversammlung

Eine außerordentliche Mitfrauenversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Viertel der Vereinsfrauen schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§ 9 Beschlussfassung der Mitfrauenversammlung

1. Die Mitfrauenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitfrauen anwesend ist. Eine zweite Mitfrauenversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn erneut innerhalb von 4 Wochen mit einer Frist von 4 Wochen eingeladen wird.
2. Die Mitfrauenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitfrauen (Ausnahmen siehe unter 3.). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitfrauen erforderlich.
Über Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung bereits hingewiesen und der vorgesehene Satzungstext beigefügt wurde.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitfrauen.
2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsfrauen gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitfrauenversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsfrauen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen gewählt sind und die Wahl angenommen haben.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so arbeitet der Vorstand bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode weiter. Sollte mehr als eine Vorstandsfrau vorzeitig ausscheiden, ist unverzüglich eine Mitfrauenversammlung einzuberufen und der Vorstand neu zu wählen.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung ergeben, verantwortlich.
6. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitfrauenversammlungen
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitfrauenversammlungen
 - c) Erstellung des Kassen- und Jahresberichtes
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Mitfrauenversammlung bestätigen muss.